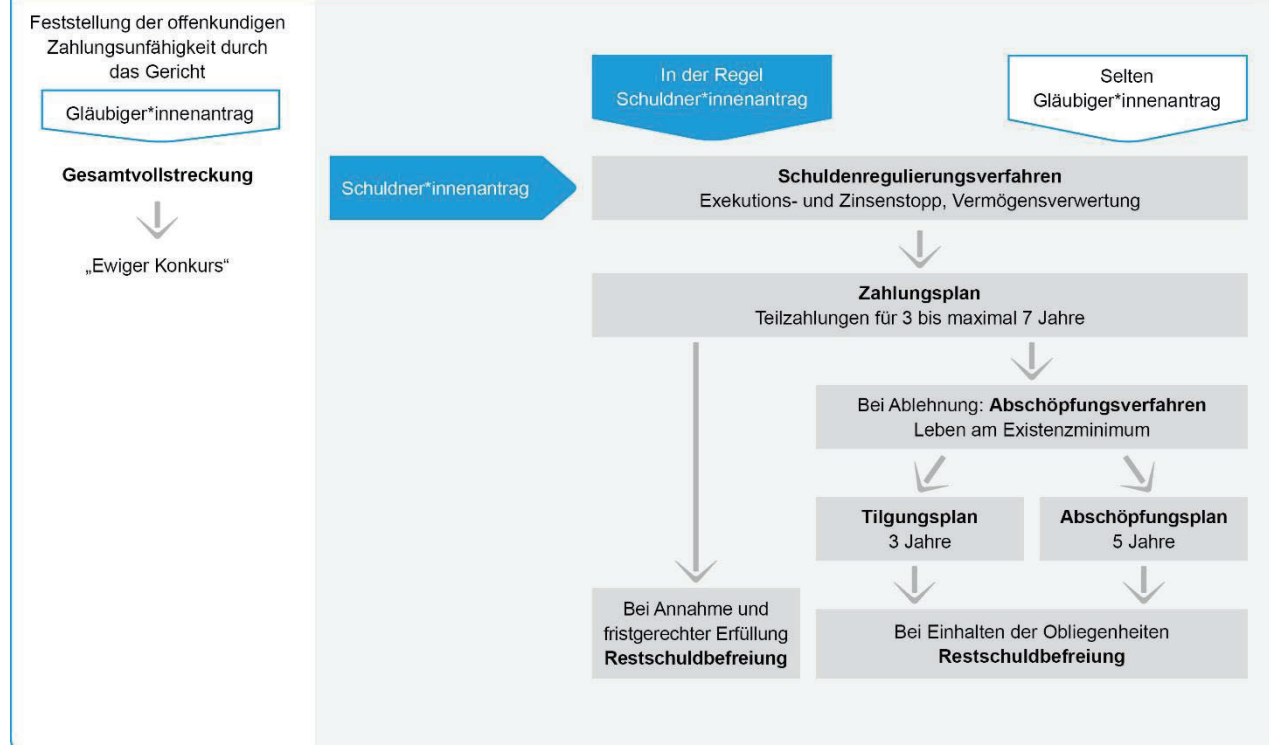


Neue Regeln im Privatkonkurs

Ab Juli 2021



Wann ist eine Entschuldung in drei Jahren möglich?

Bei offenkundiger Zahlungsunfähigkeit veröffentlicht das Gericht einen Beschluss mit der Zahlungsunfähigkeit der betroffenen Person. Ab dem Zeitpunkt dieser Veröffentlichung haben betroffene Schuldner*innen 30 Tage Zeit, geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit (z.B. Vorbereitung eines Insolvenzverfahrens oder einer außergerichtlichen Lösung) zu setzen.

Wie läuft das ab?

- ☒ Selbstständige müssen innerhalb von 30 Tagen nach Veröffentlichung einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen.
- ☒ Privatpersonen (so genannte „Verbraucher*innen“) müssen innerhalb von 30 Tagen nach Veröffentlichung Maßnahmen zur Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit oder zur Vorbereitung des Insolvenzverfahrens ergreifen. Etwa, indem sie sich bei einer staatlich anerkannten Schuldenberatung für eine Beratung anmelden. Außerdem dürfen sie keine neuen Schulden machen.

Zur Erklärung: Verbraucher*innen sind alle Personen, die zum Zeitpunkt der letzten Exekution vor der Feststellung der offenkundigen Zahlungsunfähigkeit kein Unternehmen betrieben haben.

Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, können Gläubiger*innen auf Antrag dafür sorgen, dass eine Entschuldung nur innerhalb von 5 Jahren möglich ist.

Weitere Auskunft

Für weitere Informationen und Auskünfte stehen die staatlich anerkannten Schuldenberatungsstellen (www.schuldenberatung.at) zur Verfügung.

ASB Schuldnerberatungen GmbH

UID: ATU 56591744

FN 230327t LG Linz

www.schuldenberatung.at



Zentrale

4020 Linz, Bockgasse 2 b

Tel.: +43-(0)732-65 65 99

Fax: +43-(0)732-65 36 30

E-Mail: asb@asb-gmbh.at